

ENTWURF

(Stand 28. Juni 2011)

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode

Drucksache 17/

Vorlagennummer
2421
AK 4

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und eines
... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

A. Problem

1. Parteiengesetz

Seit dem Inkrafttreten des Achten Änderungsgesetzes zum Parteiengesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) ist eine Anpassung der absoluten Obergrenze für die staatliche Teilfinanzierung an die Entwicklung der parteitypischen Ausgaben unterblieben.

Es ist neun Jahre nach der letzten Anpassung der absoluten Obergrenze an die Preisentwicklung geboten, die vom Bundesverfassungsgericht und vom Gesetzgeber gemäß § 18 Abs. 6 Satz 1 Parteiengesetz jährlich vorgesehene Anpassung der absoluten Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung von zurzeit 133 Mio. Euro an die Entwicklung des Preisindex für die parteitypischen Ausgaben vorzunehmen.

Das Neunte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) hat Erfahrungen im Bereich der Rechnungslegung, die seit Inkrafttreten der grundlegenden Umgestaltung der Rechnungslegungsvorschriften des Parteiengesetzes durch das Achte Änderungsgesetz vom 28. Juni 2002 gesammelt werden konnten, nur teilweise aufgegriffen und die damals notwendigen Änderungen vorgenommen. Rechnungslegungs-, Verfahrens- und Sanktionsvorschriften bedürfen auch weiterhin einer

kritischen Begleitung. Etwaige in diesen Bereichen erforderliche Änderungen bleiben aber einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

2. Abgeordnetengesetz

Abgeordnete haben nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und Altersentschädigung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 296 ff) muss die Entschädigung der Bedeutung des Amtes eines Abgeordneten unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Die Höhe der Abgeordnetenentschädigung orientiert sich nach geltendem Recht an den Gehältern von gewählten hauptamtlichen Bürgermeistern und Oberbürgermeistern mittlerer Kommunen sowie von Richtern an Obersten Bundesgerichten. Als vergleichbar mit den Abgeordneten, die Wahlkreise mit 160 000 bis 250 000 Wahlberechtigten vertreten, werden Bürgermeister kleiner Städte und von Gemeinden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern angesehen. Die Abgeordnetenentschädigung blieb jedoch stets hinter diesen gesetzlich vorgegebenen Orientierungsgrößen zurück.

Die Schere zwischen dem Anstieg der Abgeordnetenentschädigung im Vergleich zu anderen Einkommensgrößen geht seit nahezu 30 Jahren immer weiter auseinander. Die Abgeordnetenentschädigung wurde zuletzt jeweils zum 1. Januar 2008 und zum 1. Januar 2009 angehoben, der Altersversorgungsanspruch ab dem 1. Januar 2008 abgesenkt. Auch nach dieser Erhöhung wurde die gesetzlich vorgegebene Bezugsgröße nicht erreicht.

Als Folgeänderung sind auch die Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach dem Übergangsrecht anzupassen.

B. Lösung

1. Parteiengesetz

Das Gesetz sieht eine Anhebung der absoluten Obergrenze von 133 Mio. Euro auf 141,9 Mio. Euro in 2011 und auf 150,8 Mio. Euro in 2012 vor. Ab 2013 erfolgt eine jährliche Anpassung entsprechend dem bereits bislang geltenden Index.

2. Abgeordnetengesetz

Die Annäherung an die vorgegebenen Bezugsgrößen soll in zwei Schritten erfolgen. Die Abgeordnetenentschädigung wird zum 1. Januar 2012 um 292 Euro auf 7 960 Euro und zum 1. Januar 2013 um 292 Euro auf 8 252 Euro angehoben.

Die Anhebung zum 1. Januar 2012 um 292 Euro entspricht einem Vom-Hundert-Satz von 3,8. Mit der Anhebung zum 1. Januar 2013 um weitere 292 Euro beträgt die Anhebung 3,7 vom Hundert.

In der nächsten Wahlperiode wird zu entscheiden sein, wie die noch bestehende Lücke zu den Bezugsgrößen zu schließen ist.

Im Lichte der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen haben die Abgeordneten des Deutschen Bundestages wiederholt auf eine Erhöhung ihrer Diäten verzichtet. In der öffentlichen Diskussion blieb dies jedoch letztlich ohne Einfluss auf die Art und Weise der regelmäßig geführten Debatte um die Höhe und die Angemessenheit der Abgeordnetenbezüge. Der Deutsche Bundestag wird deshalb eine unabhängige Kommission einsetzen, die Empfehlungen für ein Verfahren für die künftige Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (und für die zukünftige Regelung der Altersversorgung der Abgeordneten) nach Artikel 48 Abs. 3 Grundgesetz bis zum Ende der 17. Wahlperiode vorlegen soll. Die unabhängige Kommission wird beim Deutschen Bundestag eingerichtet.

Die fiktiven Bemessungsbeträge für die Altersentschädigung nach dem Übergangsrecht sollen wie bisher nur anteilig die Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung nachzeichnen. Die vorgesehenen Anpassungen tragen dem Rechnung.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

1. Parteiengesetz

Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze müssen beim Bund zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 8,9 Mio. Euro ab 2011, 17,8 Mio. Euro ab 2012 und im Folgenden die gemäß Index angepasste Summe bereitgestellt werden. Da der von den Ländern vom Gesamtbetrag zu tragende Anteil mit 0,50 Euro pro Landtagswahllistenstimme unverändert bleibt, sind die genannten Mehrkosten ausschließlich vom Bund zu tragen

2. Abgeordnetengesetz

Die Mehrkosten für die Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung belaufen sich im Jahr 2012 auf rund 2,96 Mio. Euro und ab dem Jahr 2013 auf weitere rund 2,95 Mio. Euro jährlich.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S.149), zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S.3145), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt für das Jahr 2011 141,9 Mio. Euro und für das Jahr 2012 150,8 Mio. Euro (absolute Obergrenze). Die absolute Obergrenze erhöht sich jährlich, jedoch erstmals für das Jahr 2013, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Grundlage des Preisindexes ist zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Arbeiter und Angestellten bei Gebietskörperschaften. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April jedes Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindexes bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jedes Jahres die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze, abgerundet auf volle Eurobeträge, als Bundestagsdrucksache.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen. Aus den bisherigen Absätzen 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

2. § 19a wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Festsetzung ist zunächst für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) und sodann die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) einzuhalten.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

Absatz 9 Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,“

Artikel 2

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgeordnetenentschädigung beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 7 960 Euro und vom 1. Januar 2013 8 252 Euro.“

2. § 35 a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „6 411 Euro“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „6 555 Euro“ werden ein Komma und die Angabe „vom 1. Januar 2012 auf 6 680 Euro und vom 1. Januar 2013 auf 6 804 Euro“ eingefügt.

3. § 35 b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser fiktive Bemessungsbetrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf 7 174 Euro, vom 1. Januar 2009 auf 7 335 Euro, vom 1. Januar 2012 auf 7 475 Euro und vom 1. Januar 2013 auf 7 614 Euro festgesetzt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den XXX

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeines

Änderung des Parteiengesetzes

Das Gesetz sieht eine Anhebung der absoluten Obergrenze von 133 Mio. Euro auf 141,9 Mio. Euro in 2011 und auf 150,8 Mio. Euro in 2012 vor. Ab 2013 erfolgt eine jährliche Anpassung entsprechend dem bereits bislang geltenden Index. Das Gesetz kommt damit dem im bisherigen § 18 Abs. 6 niedergelegten Auftrag an den Gesetzgeber zur regelmäßigen Überprüfung des Bedarfs der Parteien nach. Die vorgesehene jährliche Erhöhung der absoluten Obergrenze gemäß dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Index der parteitypischen Ausgaben basiert auf der bewährten Struktur der staatlichen Teilfinanzierung, wie sie durch das Sechste Änderungsgesetz geschaffen wurde. Änderungen der Finanzierungsstruktur - insbesondere der Gewichtung der Stimmen und Zuwendungen für die staatlichen Mittel - sind nicht vorgesehen.

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Die Mitglieder des Deutschen Bundestages sind nach Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“ Zur Sicherung der Ausübung dieses repräsentativen und freien Mandats haben die Abgeordneten nach Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 GG einen „Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung.“ Die für Abgeordnete geforderte Angemessenheit der Entschädigung muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem sog. Diätenurteil vom 5. November 1975 (BVerfGE 40, 296, 315 f.) „für sie und ihre Familien während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Parlament eine ausreichende Existenzgrundlage abgeben können. Sie muss außerdem der Bedeutung des Amtes unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und des diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Ranges gerecht werden. Die Bemessung des parlamentarischen Einkommens darf die Entscheidungsfreiheit des Abgeordneten und die praktische Möglichkeit, sich seiner eigentlichen parlamentarischen Tätigkeit auch um den Preis, Berufseinkommen ganz oder teilweise zu verlieren, widmen zu können, nicht gefährden. Die Alimentation ist also so zu bemessen, dass sie auch für den, der aus welchen Gründen immer, kein Einkommen aus einem Beruf hat, aber auch für den, der infolge des Mandats Berufseinkommen ganz oder teilweise verliert, eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist.“

Ein Rat unabhängiger Persönlichkeiten, dem u.a. der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, ein Präsident einer Handwerkskammer und der Präsident des Deutschen Anwaltsvereins angehörten, hat zu diesen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes in einem Bericht vom 15. Juni 1990 für die Präsidentin des Deutschen Bundestages festgestellt:

„Legt man diesen Maßstab zugrunde, so weist schon die Tatsache, dass Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes das einzig unmittelbar demokratisch legitimierte Verfassungsorgan darstellen, auf den hohen Rang dieses Amtes und seine fundamentale Bedeutung für die Demokratie hin. Nimmt man neben der gesteigerten politischen Verantwortung noch die starken Belastungen hinzu, denen Abgeordnete ausgesetzt sind, dann müssen alle Vergleiche mit ähnlichen Berufen in Staat und Wirtschaft bei Spitzenpositionen ansetzen.“

In diesem Sinne gehören die Bezüge der Abgeordneten nicht nur zu den Kosten der Demokratie; sie sind auch ein Gradmesser dafür, welchen Rang ein politisches Gemeinwesen den Volksvertretungen in der Demokratie einzuräumen bereit ist“ (BT-Drs. 11/7398, S. 6 f.).

Den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichtes hat der Bundesgesetzgeber bei der Verabschiedung des Abgeordnetengesetzes (AbgG) im Jahre 1977 Rechnung getragen, indem er als Orientierungsgröße für die Entschädigung der Abgeordneten (sie vertreten Wahlkreise mit 160 000 bis 250 000 Wahlberechtigten) die Bezüge solcher Amtsinhaber wählte, die einer mit den Abgeordneten vergleichbaren Verantwortung und Belastung unterliegen, wie die kommunalen Wahlbeamten auf Zeit von Kommunen mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern (Besoldungsgruppe B 6). Dies entspricht der Besoldungsgruppe R 6, die Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes erhalten, die bei der Ausübung ihres Amtes ähnlich wie Abgeordnete unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Mit der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1995 wurde der Orientierungsrahmen für die Entschädigung konkreter in der nunmehr geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 AbgG gesetzlich festgeschrieben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem weiteren sog. Diätenurteil vom 21. Juli 2000 (BVerfGE 102, 224) seine bisherige Rechtsprechung bestätigt und auf das Erfordernis hingewiesen, „die reguläre Entschädigung von Zeit zu Zeit den steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen; auch dadurch, dass die Entschädigung im Gefolge der wirtschaftlichen Entwicklung allmählich die Grenze der Angemessenheit unterschreitet, wird die Freiheit des Mandats gefährdet.“

Trotz der zum 1. Januar 2008 und zum 1. Januar 2009 erfolgten Anhebungen hat die Abgeordnetenentschädigung nie die Bezüge der Besoldungsgruppe B 6/R 6 erreicht. Dabei spielt auch eine Rolle, dass der Deutsche Bundestag selbst über jede Erhöhung der Entschädigung vor den Augen der Öffentlichkeit durch Gesetz entscheiden muss (BVerfGE 40, 296, 327) und die Öffentlichkeit solche Entscheidungen meist kritisch begleitet.

Zu Beginn der 17. Wahlperiode lag die Abgeordnetenentschädigung bereits wieder um 6 % unter den vorgegebenen Bezugsgrößen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 18)

a) Mit der Anhebung der absoluten Obergrenze von derzeit 133 Mio. Euro auf 141,9 Mio. Euro in 2011 und auf 150,8 Mio. Euro in 2012 kommt der Gesetzgeber dem im bisherigen § 18 Abs. 6 niedergelegten Auftrag zur regelmäßigen Überprüfung des Bedarfs der Parteien nach.

Der Vergleich der Finanzsituation der Parteien wurde zuletzt in dem Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 2009 (BT-Drs. 16/14140) bzw. in der Vergleichenden Kurzübersicht vom 3. November 2010 (BT-Drs. 17/3610) dargestellt. Eine Gegenüberstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben begegnet allerdings großen systematischen Schwierigkeiten, weil die Abfolge von Wahlen einen kontinuierlichen unterjährigen Vergleich nicht zulässt. Des Weiteren ist mit dem Fortfall des Saldierungsgebots (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG 1994) ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der Parteien der Jahre 2003 und danach mit den vorhergehenden Jahren zusätzlich erschwert. Dennoch lässt sich erkennen, dass es den im Bundestag vertretenen Parteien durchaus gelungen ist, ihre Einnahmesituation zu stabilisieren bzw. leicht zu steigern. Dies genügt jedoch nicht, um die gestiegenen Positionen auf der Ausgabenseite auszugleichen. Die Situation lässt sich an den Personalausgaben der Parteien verdeutlichen, da diese anders als die übrigen Ausgabenpositionen weniger durch Wahlkämpfe verzerrt werden.

Die Ausgaben für Personal der im Bundestag vertretenen Parteien sind seit dem Jahr 2000 (112.376.644,70 Euro) bis 2008 lediglich um 5,5% (auf 118.584.116 Euro) gestiegen. Die tariflichen Monatsgehälter der Angestellten von Gebietskörperschaften hingegen weisen für diese Jahre eine Steigerung um 18 % aus (Pressemitteilung Nr. 035 des Statistischen Bundesamtes vom 29. Januar 2009). Die Personalausgaben des öffentlichen Gesamthaushalts sind im gleichen Zeitraum von 179.134 Mio. Euro in 2000 auf 201.500 Mio. Euro in 2008 und somit um 12,5% gestiegen (Statistisches Bundesamt, „Wirtschaft und Statistik, 04/01 S. 304 bzw. 04/09 S. 343). Es hat also eine Abkoppelung der politischen Parteien von der allgemeinen Entwicklung stattgefunden. Die Aufgaben für die politischen Parteien sind aber nicht geringer geworden, sondern sie sind gestiegen, u.a. durch die moderne Kommunikations- und Mediengesellschaft und durch das gewachsene Diskussions- und Partizipationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger.

Es ist deshalb erforderlich, die absolute Obergrenze anzuheben, um den Parteien die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben zu ermöglichen.

Die Anpassung der absoluten Obergrenze an die Preisentwicklung bewegt sich innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Rahmens: Die Einführung der absoluten Obergrenze durch das Sechste Änderungsgesetz zum Parteiengesetz geht auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. April 1992 zurück (BVerfGE 85, 264 ff.). Das Bundesverfassungsgericht führte aus, dass der Umfang der Staatsfinanzierung sich auf das beschränken müsse, was zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien unerlässlich sei und von den Parteien nicht selbst aufgebracht werden könne. Das Bundesverfassungsgericht legte hierzu dar, dass der Umfang der den Parteien in den

abgelaufenen Jahren 1989 bis 1992 aus öffentlichen Kassen zugeflossenen finanziellen Mittel als hinreichend angesehen werden müsse (BVerfGE 85, 264, 264, 291). Der sich aus der Berechnung der Jahre 1989 bis 1992 ergebende Mittelwert betrug 230 Mio. DM (vgl. Gesetzesbegründung zum Sechsten Änderungsgesetz zum Parteiengesetz, BT-Drs. 12/5774, S. 11; Berechnung durch die Verwaltung des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 12/3113, S. 46, Unterrichtung durch die Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, BT-Drs. 12/4425, Tabelle 21). Das Bundesverfassungsgericht verdeutlichte jedoch auch, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, die notwendigen Anpassungen der absoluten Obergrenze, die in der Veränderung des Geldwerts begründet sind, vorzunehmen und hierfür einen Index festzulegen, der sich auf die Entwicklung der für die Erfüllung der Aufgaben der Parteien relevanten Preise bezieht.

Für die Umsetzung des damaligen Urteils hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis spätestens zum Jahresende 1993, also mit beabsichtigter Wirkung spätestens für das Jahr 1994 (BVerfGE 85, 264, 326 ff.) gesetzt. Das Bundesverfassungsgericht konnte bei seiner Entscheidung davon ausgehen, dass eine Neuregelung des Parteiengesetzes mit den von ihm verlangten Änderungen frühestens für das Jahr 1993 in Kraft treten würde. Insofern hielt es den Durchschnitt der staatlichen Zuwendungen aus den Jahren 1989 bis 1992 für das Jahr 1993 für verbindlich. Folglich ist Basiszeitpunkt für die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorgesehene Indexierung der 1. Januar 1993.

Die von Bundespräsident Roman Herzog berufene Kommission unabhängiger Sachverständiger (Parteienfinanzierungskommission) hatte den Warenkorb der Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Ausgaben (der Grundlage für die jährliche Ermittlung des sog. parteispezifischen Preisindex durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes war) 1997 festgelegt (BT-Drs. 13/7517 vom 15. April 1997). Dieser Parteienindex beruhte auf dem Basisjahr 1991 = 100. Die von Bundespräsident Johannes Rau berufene Nachfolgekommission hatte gemäß § 18 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Parteiengesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 den Warenkorb überprüft und ihn neu zusammengestellt (BT-Drs. 15/ 1270 vom 17. Juni 2003). Mit dem nachfolgenden Bericht (sog. Abschlussbericht) der Parteienfinanzierungskommission (BT-Drs. 15/ 3140 vom 11. Mai 2004) hat die Kommission eine Änderung bei der Ermittlung des parteispezifischen Preisindex vorgeschlagen, da sich in der Entwicklung des parteispezifischen Preisindex und des allgemeinen Verbraucherindex keine signifikanten Unterschiede zeigten. Sie schlug die Verwendung eines „gemischten Indexes“ vor, der sich zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent aus dem allgemeinen Verbraucherpreisindex und (wie im bisherigen Parteienindex) zu 30 Prozent aus dem Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften zusammensetzt. Der Gesetzgeber hat diesen Vorschlag mit dem Neunten Änderungsgesetz zum Parteiengesetz umgesetzt.

Die nunmehr vorgenommene Anpassung der absoluten Obergrenze schöpft den verfassungsrechtlichen Rahmen bei weitem nicht aus. Dies wäre nämlich nur dann der Fall, wenn gerechnet vom Basiszeitpunkt 1993 unter Würdigung der tatsächlichen Finanzsituation der politischen Parteien und deren Auswirkung auf deren Aufgabenwahrnehmung die festgestellte Änderung des Indexes nachvollzogen würde.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird aber lediglich die Entwicklung seit der letzten Änderung der absoluten Obergrenze bis zum Jahr 2009 berücksichtigt und für die Zeit ab 2012 umgesetzt.

Die Aufnahme der Monatsgehälter der Arbeiter in den Index erfolgt, um die in BT-Drs. 17/1425 eingeführte Praxis des Präsidenten des Statistischen Bundesamtes nachzuvollziehen.

Bezugs-jahr	Steigerungsrate	Mögliche absolute Obergrenze im Folgejahr ¹	Differenz zur geltenden absoluten Obergrenze ab 2002
2001		133.000.000 €	0 €
2002	1,010	134.330.000 €	1.330.000 €
2003	1,014	136.210.620 €	3.210.620 €
2004	1,019	138.798.622 €	5.798.622 €
2005	1,012	140.464.205 €	7.464.205 €
2006	1,012	142.149.776 €	9.149.776 €
2007	1,016	144.424.172 €	11.424.172 €
2008	1,034	149.334.594 €	16.334.594 €
2009	1,011	150.977.275 €	17.977.275 €
2010	1,013.	152.943.491€	19.943.491€
		Summe:	92.632.754 €

Die vorangestellte tabellarische Darstellung verdeutlicht, dass eine schleichende Abkopplung der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien von der parteispezifischen Preisentwicklung stattgefunden hat, die langfristig die Arbeitsfähigkeit der Parteien empfindlich zu beeinträchtigen droht. Die Lücke der staatlichen Finanzierung hat sich in eine Höhe von insgesamt mehr als 90 Mio. Euro entwickelt.

Um diese Entwicklung für die Zukunft auszuschließen, ist es geboten, die Anpassung der staatlichen Teilfinanzierung an die Entwicklung des maßgeblichen Indexes zu verstetigen. Dies wird durch das vorgeschlagene Verfahren erreicht: Die jeweilige absolute Obergrenze wird gemäß dem bereits seit Jahren angewandten Index, der vom statistischen Bundesamt festgestellt wird, jährlich fortgeschrieben, als Bundestagsdrucksache veröffentlicht und im Haushaltsplan umgesetzt. Dabei erfolgt die Anhebung des Indexes zeitlich verzögert: Die Indexveränderung des Jahres 2014 beispielsweise wird bis zum 30. April 2015 vom Präsidenten des Statistischen Bundesamtes dem Bundestag übermittelt und dort bis zum 31. Mai 2015 als Drucksache veröffentlicht. Sie geht damit in die Haushaltsberatungen für das Jahr 2016 ein, in dem der Anspruch für das Jahr 2015 festgesetzt wird.

¹ Für das Jahr 2001 wird auf den Betrag von 133.000.000 Euro Bezug genommen. Die Parteienfinanzierungskommission hatte jedoch einen Anstieg des Indexes in Höhe von 6,9% seit der letzten Anhebung auf damals 245 Mio. DM festgestellt, was für 2002 eine Anhebung auf 133.909.000 Euro nahe gelegt hätte (BT-Drs. 14/8258).

b) Folgeänderung aus 1 a).

Zu Nummer 2 (§ 19a Abs.5 Satz 1)

Durch die Neuformulierung in von §19a Abs. 5 wird das Berechnungsverfahren so gefasst, dass in einem ersten Schritt die relative Obergrenze des Anspruchs einer Partei auf staatliche Mittel zu einer Kappung führt, die allein durch den jeweiligen Eigenanteil bedingt ist. Hierdurch wird dem Gebot der Eigenfinanzierung der Partei verstärkt Rechnung getragen. Erst danach erfolgt eine Kappung der ermittelten Gesamtsumme aller Ansprüche auf die absolute Obergrenze. Damit wird zudem vermieden, dass rein rechnerische vorläufige Ansprüche von Parteien, die wegen des Überschreitens der jeweiligen relativen Obergrenze gekürzt werden müssen, weiterhin in die Ermittlung der absoluten Obergrenze einfließen und ungerechtfertigte Kappungen für alle Parteien verursachen.

Zu Nummer 3 (§ 24 Abs. 4 Nr. 5)

In § 24 Abs. 9 Nr. 5 erfolgt die Korrektur eines Redaktionsversehens des Neunten Änderungsgesetzes (Folgeänderung zur Einfügung des neuen Gliederungspostens in Abs. 6 Nr. 2 B II).

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 11)

Mit der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 1995 wurde der Orientierungsrahmen für die Abgeordnetenentschädigung zunächst mit einem Zwölftel der Jahresbezüge der Richterbesoldungsgruppe R 6 und der Beamtenbesoldungsgruppe B 6 vorgegeben. Mit der Änderung des Abgeordnetengesetzes im Jahre 2007 sind Maßstab für die Höhe der Abgeordnetenentschädigung das monatliche Grundgehalt zuzüglich des Familienzuschlages für Verheiratete ohne Kinder der Stufe 1 der Besoldungsgruppe B 6/R 6 und die für Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes dieser Besoldungsgruppe gezahlte Richterzulage.

Die so bestimmten Monatsbezüge in der Besoldungsgruppe R 6 betragen zum 1. August 2011 8 524 Euro, ohne Sonderzuwendungsanteil 8 323 Euro. Die Bezugsgröße wird trotz der zweistufigen Anpassung der Abgeordnetenentschädigung nicht erreicht. Die Anhebung zum 1. Januar 2012 um 292 Euro entspricht einem Vomhundertsatz von 3,8. Die weitere Anhebung um 292 Euro zum 1. Januar 2013 beträgt 3,7 vom Hundert. Vielmehr erreicht die Abgeordnetenentschädigung zum 1. Januar 2013 den Stand, der von der Bezugsgröße bereits am 1. Januar 2010 erreicht war (8 252 Euro).

Zu Nummer 2 (§ 35 a Abs. 2 Satz 3)

Der fiktive Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach dem bis zum 22. Dezember 1995 geltenden Recht wird auf der Grundlage des seit 1. Januar 2003 geltenden Bemessungssatzes jeweils um die Hälfte des Steigerungssatzes nach § 11 Abs. 1 Satz 2, d. h. zum 1. Januar 2012 um 1,9 vom Hundert auf 6 680 Euro und zum 1. Januar 2013 um 1,85 vom Hundert auf 6 804 Euro erhöht. Infolge der Anpassung der

Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs.1 zum 1. Januar 2012 und zum 1. Januar 2013 ist zu berücksichtigen, dass der der Berechnung der Altersentschädigung zugrunde liegende Bemessungssatz nach § 20 jeweils um den Faktor 0,5 zu kürzen ist (§ 25 b Abs. 4).

Zu Nummer 3 (§ 35 b Abs. 2 Satz 2)

Entsprechend § 35 a sind auch in diesem Fall die den bisherigen Anwartschaften zugrunde liegenden Bezugsgrößen zum 1. Januar 2012 und zum 1. Januar 2013 als eigener fiktiver Bemessungsbetrag für die bis zum 31. Dezember 2007 entstandenen Ansprüche und Anwartschaften fortzuschreiben. Eine Erhöhung des bisherigen Bemessungssatzes von 7 335 Euro um die in § 35a genannten Steigerungssätze ab 1. Januar 2012 von 1,9 vom Hundert und ab 1. Januar 2013 von 1,85 Vom Hundert führt zu einem Bemessungsbetrag für 2012 von 7 475 Euro und für 2013 von 7 614 Euro.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.